

Bericht und Antrag

des Ausschusses für Jugend, Familie und Gesundheit (13. Ausschuß)

**zu dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes
zum Schutz der Auswanderer (Auswandererschutzgesetz)
— Drucksache 7/2418 —**

A. Problem

Das geltende Recht auf dem Gebiet des Auswandererschutzes geht teilweise zurück auf das letzte Jahrzehnt des vorigen Jahrhunderts. Es entspricht nicht mehr den heutigen Gegebenheiten und Notwendigkeiten.

B. Lösung

Das Recht ist der heutigen Situation anzupassen. Eines besonderen Schutzes bedarf der Auswanderungswillige insbesondere bei der Beratung und bei der Beförderung in außereuropäisches Ausland.

Einstimmigkeit

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Die Durchführung des Gesetzes verursacht keine Kosten.

A. Bericht des Abgeordneten Köster

Der Gesetzentwurf wurde am 24. Juli 1974 von der Bundesregierung eingebracht und vom Deutschen Bundestag in seiner 116. Sitzung am 19. September 1974 an den Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit überwiesen. Der Ausschuß befaßte sich in seinen Sitzungen am 25. September 1974 und am 4. Dezember 1974 abschließend mit dem Entwurf. Er sprach sich einmütig dafür aus, den Gesetzentwurf in seinen Grundzügen unverändert zu verabschieden.

Das bis heute — abgesehen von bestimmten Vorschriften — noch geltende Reichsgesetz über das Auswanderungswesen wurde am 9. Juni 1897 verkündet. Die Bekanntmachung betreffend Bestimmungen über den Geschäftsbetrieb der Auswanderungsunternehmer und Agenten stammt aus dem Jahre 1898, die Verordnung gegen Mißstände im Auswanderungswesen aus dem Jahre 1924.

Es bedarf keiner näheren Erläuterung, daß dieses Recht den heutigen Gegebenheiten und Notwendigkeiten nicht mehr entspricht. Die Auswanderung spielt nicht nur rein zahlenmäßig in der heutigen Zeit eine andere Rolle als im vorigen Jahrhundert und nach dem Ersten Weltkrieg. Sie unterliegt vielmehr auch völlig anderen Bedingungen und wickelt sich im Einzelfall unter geänderten Voraussetzungen ab. Spezielle Auswanderungsunternehmer und -agenten gibt es nicht mehr. Der Auswanderer genießt heute gerade auch im Einwanderungsland sehr viel mehr rechtlichen und sozialen Schutz. Der Großteil der überkommenen Regelungen ist deshalb entbehrlich.

Nach wie vor erforderlich erscheint eine objektive und erschöpfende, auf den Einzelfall ausgerichtete Beratung des Auswanderungswilligen. Die Erteilung von Auskunft und Rat über die im Zusammenhang mit einer beabsichtigten Auswanderung wichtigen Fragen ist eine äußerst verantwortungsvolle Tätigkeit und von einschneidender Bedeutung für die Entscheidung des Auswanderungswilligen. Der Ausschuß stimmt deshalb dem Vorschlag zu, die geschäftsmäßige Auswandererberatung einer Erlaubnispflicht zu unterwerfen — § 1 Abs. 1 E —.

Der Ausschuß befaßte sich mit der Frage, einen Katalog von bestimmten Beratungsgegenständen in die Vorschrift aufzunehmen, nahm davon letztlich jedoch Abstand, weil je nach Person des Auswanderungswilligen, nach Ziel der Auswanderung und aufgrund anderer spezieller Gesichtspunkte unterschiedliche Auskünfte und Informationen von Bedeutung sind. Andererseits schloß er sich jedoch der Anregung an, in Absatz 1 Satz 1 der Vorschrift zu differenzieren zwischen Rat und Auskunft über die — allgemeinen — Aussichten der Auswanderung einerseits und über die Lebensverhältnisse im Einwanderungsland andererseits. Nach Auffassung des

Ausschusses kommt durch diese Formulierung die Gewichtigkeit einer Beratung über die soziale, wirtschaftliche und rechtliche Situation, mit der der Auswanderungswillige im Einwanderungsland konfrontiert sein wird, noch deutlicher zum Ausdruck.

Aus systematischen Gründen hielt es der Ausschuß weiter für geboten, die Absätze 3 und 4 des § 1 umzustellen, so daß Absatz 3 des Entwurfs Absatz 4 und Absatz 4 Absatz 3 wird.

Schließlich kann nach Meinung des Ausschusses in Absatz 3 neu, 1. Satz, 2. Teil auf die erneute Konkretisierung der in diesem Falle behandelten Tätigkeiten verzichtet werden, weil der Bezug auf die §§ 23 oder 18 des Arbeitsförderungsgesetzes durch den ersten Satzteil bereits eindeutig hergestellt ist.

§ 1 Abs. 4 neu billigte der Ausschuß in der von der Bundesregierung aufgrund einer Anregung des Bundesrates (Nr. 2 der Stellungnahme Bundesrat) vorgeschlagenen Neufassung.

Um noch eindeutiger den gesamten Bereich zu erfassen, in dem die Annahme bzw. Gewährung von Prämien oder anderen Vergünstigungen untersagt sein soll, vor allem das Vorbereiten des Beförderungsvertrages und die Zubringer- oder Zulieferertätigkeit, sprach sich der Ausschuß für eine Ergänzung von § 2 Abs. 2 E durch Einfügung der Worte „oder im Zusammenhang damit“ nach den Worten „... mit Auswanderern“ aus. Im Zusammenhang mit § 2 Abs. 4 E erörterte der Ausschuß die Frage, ob es richtig und notwendig sei, in Satz 2 eine zusätzliche Einzelfall-Ausnahmeregelung zu treffen, nachdem der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit in Satz 1 bereits zum Erlaß einer Ausnahmeverordnung ermächtigt wird. Der Ausschuß ließ sich jedoch davon überzeugen, daß in einer Ausnahmeverordnung dieser Art nie jeder denkbare Einzelfall erfaßt werden kann, und die Einzelfallregelung aus diesem Grund erforderlich bleibt. Andererseits hielt es der Ausschuß indes für notwendig, Ausnahmeregelungen nicht nur aus Gründen öffentlichen Interesses, sondern auch aus Gründen humanitärer oder sozialer Art zu ermöglichen. Auf dieser Überlegung beruht die aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtliche Änderung des § 2 Abs. 4 Satz 2.

Für zutreffend hält es der Ausschuß, die Sammelbeförderung von Auswanderern in außereuropäische Länder mit Schiffen oder Luftfahrzeugen im Gelegenheitsverkehr bestimmten Regelungen zu unterwerfen, soweit der Gesundheitsschutz dies erfordert — § 4 E —.

In Übereinstimmung mit der Bundesregierung spricht sich der Ausschuß aber dafür aus, in § 4 die Nr. 1 zu streichen. Die Regelungen des Bundesseuchengesetzes selbst schließen bereits die Möglichkeit

der Teilnahme von Personen, die an übertragbaren Krankheiten im Sinne des Bundesseuchengesetzes leiden, an einer Sammelbeförderung aus.

Bezüglich § 5 Abs. 1 E schloß sich der Ausschuß dem Formulierungsvorschlag des Bundesrates an, dem auch die Bundesregierung zugestimmt hat. Die in Absatz 2 dieser Vorschrift behandelten Mitteilungen sollen nicht nur dem Bundesverwaltungsamt, sondern auch der Bundesanstalt für Arbeit zugehen, damit in jedem Fall die erforderliche Kontrolle sichergestellt ist. Der Ausschuß schlägt deshalb eine entsprechende Ergänzung des Absatzes 2 vor.

Die Ergänzung des § 6 Abs. 1 Nr. 4 E ergibt sich aus der Ergänzung des § 2 Abs. 2.

Zu § 6 Abs. 2 E schlägt der Ausschuß vor, die Höchstgrenze der Geldbuße, mit der eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 der Vorschrift geahndet werden kann, auf vierzigtausend DM anzuheben.

Eine Geldbuße in dieser Höhe erscheint mit Rücksicht auf den finanziellen Rahmen und die Gewinnmöglichkeiten eines Unternehmers, z. B. bei der Sammelbeförderung von Auswanderern mit einem Charterflugzeug oder einem Schiff, angemessener und vertretbar.

Zu § 7 E und § 12 E schloß sich der Ausschuß wiederum den Vorschlägen des Bundesrates (Nr. 5 und Nr. 6 der Stellungnahme Bundesrat) an, denen die Bundesregierung ebenfalls zugestimmt hat. Auf die Begründung wird insoweit verwiesen.

Die übrigen Vorschriften des Entwurfs billigte der Ausschuß ohne Änderungen einstimmig.

Zu bemerken ist abschließend, daß in der Überschrift des § 4 und in jedem anderen Falle der Erwähnung der rechtlich nicht definierte Begriff „Charterflugzeug“ durch den Begriff „Luftfahrzeug im Gelegenheitsverkehr“ ersetzt wurde.

Bonn, den 4. Dezember 1974

Köster

Berichterstatler

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache 7/2418 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 4. Dezember 1974

Der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit

Hauck

Vorsitzender

Köster

Berichterstatler

Zusammenstellung

des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes
zum Schutze der Auswanderer (Auswandererschutzgesetz)
— Drucksache 7/2418 —

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Jugend, Familie und
Gesundheit (13. Ausschuß)

Entwurf

Beschlüsse des 13. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes zum Schutze der Auswanderer (Auswandererschutzgesetz)

Entwurf eines Gesetzes zum Schutze der Auswanderer (Auswandererschutzgesetz)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Auswandererberatung

(1) Wer geschäftsmäßig Auskunft über die Aussichten der Auswanderung, *vor allem* über die Lebens-, Arbeits- und Niederlassungsverhältnisse im Ausland oder Rat in diesen Angelegenheiten erteilen will, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde. Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Antragsteller die für die Beratung erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt, oder wenn der Antragsteller die für die Beratung erforderliche Sachkunde nicht nachweist. Der Nachweis der Sachkunde gilt als erbracht, wenn der Antragsteller fünf Jahre als unselbständiger Berater bei einer in Absatz 2 genannten Auskunfts- oder Beratungsstelle tätig war. Die Erlaubnis kann unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden; nachträgliche Auflagen sind zulässig; darauf ist in der Erlaubnis hinzuweisen.

(2) Keiner Erlaubnis bedürfen Auskunfts- oder Beratungsstellen von Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts oder von Vereinigungen, die sich die Fürsorge für Auswanderer zur Aufgabe machen und die als gemeinnützig im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1592) anerkannt sind. Diese Stellen haben jedoch der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen, wenn sie eine Tätigkeit im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 aufnehmen oder eine solche bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgeübte Tätigkeit fortsetzen wollen.

§ 1

Auswandererberatung

(1) Wer geschäftsmäßig Auskunft über die Aussichten der Auswanderung **und über die Lebensverhältnisse im Einwanderungsland, insbesondere** über die Arbeits- und Niederlassungsverhältnisse im Ausland oder in diesen Angelegenheiten Rat erteilen will, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde. Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Antragsteller die für die Beratung erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt, oder wenn der Antragsteller die für die Beratung erforderliche Sachkunde nicht nachweist. Der Nachweis der Sachkunde gilt als erbracht, wenn der Antragsteller fünf Jahre als unselbständiger Berater bei einer in Absatz 2 genannten Auskunfts- oder Beratungsstelle tätig war. Die Erlaubnis kann unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden; nachträgliche Auflagen sind zulässig; darauf ist in der Erlaubnis hinzuweisen.

(2) **unverändert**

Entwurf

(3) Die zuständige Behörde kann die nach Absatz 1 erteilte Erlaubnis widerrufen oder zurücknehmen oder die Tätigkeit der in Absatz 2 bezeichneten Stellen verbieten, wenn Tatsachen vorliegen oder bekanntwerden, aus denen sich der Mangel der erforderlichen Zuverlässigkeit ergibt oder wenn eine Gewähr für eine sachkundige Beratung nicht gegeben ist.

(4) Keiner Erlaubnis bedürfen ferner Einrichtungen und Personen, die mit der Anwerbung und Arbeitsvermittlung für eine Beschäftigung im Ausland nach § 23 des Arbeitsförderungsgesetzes vom 25. Juni 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 582), zuletzt geändert durch die Anpassungsverordnung 1974 vom 3. Dezember 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 1891), beauftragt sind oder soweit ihnen die Zustimmung zu solcher Anwerbung und Arbeitsvermittlung nach § 18 des Arbeitsförderungsgesetzes erteilt ist, wenn sie bei ihrer Tätigkeit nach § 23 oder § 18 des Arbeitsförderungsgesetzes Rat und Auskunft nur über die Arbeitsstelle erteilen, für die sie anwerben oder vermitteln. Dabei ist auf die in Absatz 2 genannten Auskunfts- und Beratungsstellen hinzuweisen.

§ 2

Werbungsverbot; Verbot von Prämien; Verbot der auslandsunterstützten Auswanderung

(1) Es ist verboten, geschäftsmäßig für die Auswanderung zu werben. § 18 Abs. 1 und § 23 Abs. 1 Satz 2 des Arbeitsförderungsgesetzes bleiben unberührt.

(2) Für den Abschluß von Beförderungsverträgen mit Auswanderern dürfen Prämien oder andere Vergünstigungen weder gewährt noch angenommen werden.

(3) Verboten sind die Beförderung sowie der Abschluß von Verträgen über die Beförderung von Auswanderern, für die von Unternehmen oder internationalen Einrichtungen oder ausländischen Regierungen der Beförderungspreis ganz oder teilweise gezahlt wird oder Darlehen zur Zahlung des Beförderungspreises gewährt werden.

(4) Der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit kann durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates Ausnahmen von Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 zulassen, soweit dies zur Durchsetzung zwischenstaatlicher Vereinbarungen erforderlich ist. Der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit kann ferner im Einzelfall Ausnahmen von Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 zulassen, wenn dies aus besonderen Gründen im öffentlichen

Beschlüsse des 13. Ausschusses

(3) Keiner Erlaubnis bedürfen ferner Einrichtungen und Personen, die mit der Anwerbung und Arbeitsvermittlung für eine Beschäftigung im Ausland nach § 23 des Arbeitsförderungsgesetzes vom 25. Juni 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 582), zuletzt geändert durch die Anpassungsverordnung 1974 vom 3. Dezember 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 1891), beauftragt sind oder soweit ihnen die Zustimmung zu solcher Anwerbung und Arbeitsvermittlung nach § 18 des Arbeitsförderungsgesetzes erteilt ist, wenn sie bei diesen Tätigkeiten Rat und Auskunft nur über die Arbeitsstelle erteilen, für die sie anwerben oder vermitteln. Dabei ist auf die in Absatz 2 genannten Auskunfts- und Beratungsstellen hinzuweisen.

(4) Die zuständige Behörde kann die nach Absatz 1 erteilte Erlaubnis zurücknehmen, wenn nachträglich bekannt wird, daß bei ihrer Erteilung Tatsachen vorgelegen haben, aus denen sich der Mangel der erforderlichen Zuverlässigkeit ergibt. Die Behörde kann die Erlaubnis widerrufen oder die Tätigkeit der in Absatz 2 bezeichneten Stellen verbieten, wenn nachträglich Tatsachen eintreten, aus denen sich der Mangel der erforderlichen Zuverlässigkeit ergibt, oder wenn eine Gewähr für eine sachkundige Beratung nicht gegeben ist.

§ 2

Werbungsverbot; Verbot von Prämien; Verbot der auslandsunterstützten Auswanderung

(1) unverändert

(2) Für den Abschluß von Beförderungsverträgen mit Auswanderern oder im Zusammenhang damit dürfen Prämien oder andere Vergünstigungen weder gewährt noch angenommen werden.

(3) unverändert

(4) Der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit kann durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates Ausnahmen von Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 zulassen, soweit dies zur Durchsetzung zwischenstaatlicher Vereinbarungen erforderlich ist. Der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit kann Ausnahmen von Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 aus besonderen Gründen zulassen, wenn dieses im öffentlichen Interesse liegt

Entwurf

Interesse liegt, *vor allem* bei der Rückwanderung von Ausländern in ihre Heimat oder bei der Weiterwanderung dieser Personen.

§ 3

**Auswanderung in einen Mitgliedstaat
der Europäischen Gemeinschaften**

§ 2 Abs. 3 gilt nicht für die Auswanderung in einen Mitgliedsstaat der Europäischen Gemeinschaften.

§ 4

**Beförderung von Auswanderern
ins außereuropäische Ausland mit Schiff und
Charterflugzeug**

Der Bundesminister für Verkehr kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit der Gesundheitsschutz für die mit Schiff oder *Charterflugzeug* bei Sammelbeförderung nach außereuropäischen Bestimmungsorten reisenden Auswanderer dies erfordert, Vorschriften erlassen über

1. den Ausschluß von Personen, die an übertragbaren Krankheiten im Sinne des Bundesseuchengesetzes vom 18. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1012, 1300), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Vierten Gesetzes über die Anpassung der Leistungen des Bundesversorgungsgesetzes vom 24. Juli 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1284) leiden, von der Sammelbeförderung,
2. Mindestanforderungen an Einrichtung, Ausrüstung und Bordvorräte der Beförderungsmittel sowie
3. die Kontrolle der Beförderungsmittel durch Beauftragte der zuständigen Behörde; das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) kann insoweit eingeschränkt werden.

§ 5

Zuständigkeit und Verfahren

(1) Die zuständige Behörde wird durch das Landesrecht bestimmt. § 2 Abs. 4 Satz 2 dieses Gesetzes sowie § 2 des Gesetzes über die Errichtung des Bundesverwaltungsamtes vom 28. Dezember 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 829) bleiben unberührt.

(2) Die zuständige Behörde soll die bei ihr nach § 1 Abs. 2 eingehenden Anzeigen sowie die Entscheidungen, durch die sie eine Erlaubnis erteilt, zurücknimmt oder widerruft oder einer Auskunft-

Beschlüsse des 13. Ausschusses

oder aus Gründen humanitärer oder sozialer Art angezeigt ist, insbesondere bei der Rückwanderung von Ausländern in ihre Heimat oder bei der Weiterwanderung dieser Personen.

§ 3

unverändert

§ 4

**Beförderung von Auswanderern
ins außereuropäische Ausland mit Schiff und
Luftfahrzeug im Gelegenheitsverkehr**

Der Bundesminister für Verkehr kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit der Gesundheitsschutz für die mit Schiff oder **Luftfahrzeug im Gelegenheitsverkehr** bei Sammelbeförderung nach außereuropäischen Bestimmungsorten reisenden Auswanderer dies erfordert, Vorschriften erlassen über

1. Mindestanforderungen an Einrichtung, Ausrüstung und Bordvorräte der Beförderungsmittel sowie
2. die Kontrolle der Beförderungsmittel durch Beauftragte der zuständigen Behörde; das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) kann insoweit eingeschränkt werden.

§ 5

Zuständigkeit und Verfahren

(1) **Für die Ausführung dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen sind die Landesregierungen oder die von ihnen bestimmten Stellen zuständig.** § 2 Abs. 4 Satz 2 dieses Gesetzes sowie § 2 des Gesetzes über die Errichtung des Bundesverwaltungsamtes vom 28. Dezember 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 829) bleiben unberührt.

(2) Die zuständige Behörde soll die bei ihr nach § 1 Abs. 2 eingehenden Anzeigen sowie die Entscheidungen, durch die sie eine Erlaubnis erteilt, zurücknimmt oder widerruft oder einer Auskunft-

Entwurf

oder Beratungsstelle die Aufnahme oder Fortsetzung der Tätigkeit verbietet, auch dem Bundesverwaltungsamt mitteilen.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. entgegen § 1 Abs. 1 Satz 1 ohne Erlaubnis geschäftsmäßig Auskunft oder Rat erteilt oder einer vollziehbaren Auflage nach § 1 Abs. 1 Satz 4 zuwiderhandelt,
2. einem vollziehbaren Verbot nach § 1 Abs. 3 zuwiderhandelt,
3. entgegen § 2 Abs. 1 Satz 1 geschäftsmäßig für die Auswanderung wirbt,
4. entgegen § 2 Abs. 2 für den Abschluß von Beförderungsverträgen mit Auswanderern Prämien oder andere Vergünstigungen gewährt oder annimmt oder
5. als Reeder oder Kapitän eines Schiffes oder Halter oder Führer eines *Charterflugzeuges*
 - a) entgegen § 2 Abs. 3 Auswanderer befördert oder mit ihnen Beförderungsverträge abschließt oder
 - b) einer Rechtsverordnung nach § 4 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu *zwanzigtausend* Deutsche Mark geahndet werden.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 5 kann die Ordnungswidrigkeit auch dann geahndet werden, wenn sie nicht im Geltungsbereich dieses Gesetzes begangen wird.

§ 7

Änderung der Gewerbeordnung

In § 6 Abs. 1 Satz 1 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 1900 (Reichsgesetzbl. S. 871), zuletzt geändert durch Artikel 174 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469), werden die Worte „der Auswanderungsunternehmer und Auswanderungsagenten und“ *gestrichen*.

§ 8

Änderung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt

In § 48 a Abs. 2 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1197), zuletzt geändert durch Artikel 77 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundes-

Beschlüsse des 13. Ausschusses

oder Beratungsstelle die Aufnahme oder Fortsetzung der Tätigkeit verbietet, auch dem Bundesverwaltungsamt **und der Bundesanstalt für Arbeit** mitteilen.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. *unverändert*
2. *unverändert*
3. *unverändert*
4. *unverändert*
5. als Reeder oder Kapitän eines Schiffes oder Halter oder Führer eines **Luftfahrzeugs im Gelegenheitsverkehr**
 - a) *unverändert*
 - b) *unverändert*

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu **vierzigtausend** Deutsche Mark geahndet werden.

(3) *unverändert*

§ 7

Änderung der Gewerbeordnung

In § 6 Abs. 1 Satz 1 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 1900 (Reichsgesetzbl. S. 871), zuletzt geändert durch Artikel 174 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469), werden die Worte „der Auswanderungsunternehmer und Auswanderungsagenten und“ **durch die Worte „der Auswandererberater“ ersetzt**.

§ 8

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 13. Ausschusses

gesetzbl. I S. 469), werden die Worte „sowie nach § 9 Abs. 1 der Verordnung gegen Mißstände im Auswanderungswesen vom 14. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 107)“ gestrichen.

§ 9

Anderung des Gesetzes über das Paßwesen

§ 7 Abs. 2 Buchstabe c des Gesetzes über das Paßwesen vom 4. März 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 290), zuletzt geändert durch Artikel 44 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469), wird gestrichen.

§ 10

Aufhebung von Vorschriften

(1) Das Reichsgesetz über das Auswanderungswesen vom 9. Juni 1897 (Reichsgesetzbl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 82 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469), die Bekanntmachung betreffend Bestimmungen über den Geschäftsbetrieb der Auswanderungsunternehmer und Agenten vom 14. März 1898 (Reichsgesetzbl. S. 39), geändert durch die Bekanntmachung betreffend Abänderung der Bestimmungen über den Geschäftsbetrieb der Auswanderungsunternehmer und Agenten vom 23. August 1903 (Reichsgesetzbl. S. 274), und die Verordnung gegen Mißstände im Auswanderungswesen vom 14. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 107), zuletzt geändert durch Artikel 83 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469), werden aufgehoben.

(2) Der Bundesminister für Verkehr wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit ohne Zustimmung des Bundesrates die Verordnung über die Einrichtung von Auswandererschiffen vom 21. Dezember 1956 (Bundesgesetzbl. II S. 2145) aufzuheben.

§ 11

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die aufgrund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 12

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

§ 9

unverändert

§ 10

unverändert

§ 11

unverändert

§ 12

Inkrafttreten

§ 2 Abs. 4, §§ 4 und 5 Abs. 1 dieses Gesetzes treten am Tage nach der Verkündung in Kraft. Im übrigen tritt dieses Gesetz am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.